Vierter Abschnitt. — Quatrième section.

Staatsverträge der Schweiz mit dem Ausland. Traités de la Suisse avec l'étranger.

Auslieferungsvertrag mit Oesterreich-Ungarn. Traité d'extradition avec l'Autriche-Hongrie.

18. Arfeil vom 27. Mary 1906 in Sachen Riedl.

Stellung des Auslieferungsrichters zur Schuldfrage. — Auslieferungwegen Bigamie. Art. 1; 2, Abs. 1 Z. 10 Ausl.-Vertrag zwischen der Schweiz und Oesterreich-Ungarn. Art. 1 Abs. 2 eod.; Oesterr. StGB § 208; zürch. StGB § 118. — Art. 1 Abs. 3 Ausl.-Vertrag; Oesterr. StGB § 36; zürch. StGB § 3 litt. c. — Die Bigamie ist nach zürch. StGB kein Dauerdelikt, zürch. StGB § 31 itt. a.

Das Bunbesgericht hat,

da sich ergeben:

A. Mit Note vom 26. Februar 1906 hat die k. k. österreichsische ungarische Gesandsschaft in der Schweiz beim schweizerischen Bundesrate die Auslieserung des in Zürich wohnenden österreichischen Staatsangehörigen Josef Riedl nachgesucht, gestüht auf einen Steckbrief des k. k. Kreisgerichts Eger (Böhmen) vom 18. Dezember 1905, worin Riedl als des Verbrechens der Doppelzehe nach § 206 StSB dringend verdächtig bezeichnet wird. Das Auslieserungsbegehren beruft sich auf Art. 2 Ziff. 10 des Staatsvertrages zwischen Österreichzungarn und der Schweiz vom 10. März 1896. Aus den ihm beigelegten Akten ergibt sich solz

gender Tathestand: Der im Jahre 1870 geborene Josef Riedl, von Graslik in Böhmen, tatholischer Konfession, wurde am 15. August 1896 mit ber ebenfalls fatholischen Marie Schramet in Wien, wo er sich damals als Komptvirist aufhielt, ehelich getraut. Am 4. Marz 1898 bewilligte das f. f. Bezirksgericht Josefsstadt in Wien ben Chegatten Riedl die einverständliche Scheidung von Tisch und Bett. Am 26. Juni 1905 ging Josef Riedl vor dem Standesbeamten bes Bezirfs Gulham in ber Grafichaft London die Ghe ein mit Vetronella Luisa Augusta Bayerlein. Der von Riedl porgewiesene Trauschein bezeichnet biesen unter der Rubrik "Condition" als geschiebenen Gatten ber Maria Riedl, vormals Schramet, gibt jedoch feine Staatsangehörigkeit und Konfeffion nicht an. Er trägt die Beglaubigung der Unterschrift bes Standes= beamten burch das deutsche Generalkonfulat in London und dar= unter die amtliche Bestätigung des k. k. österreichisch-ungarischen Generalkonfulates in London, daß das Dokument ein nach englischem Gesetze gultiger Beiratsschein sei.

B. Der Angeschuldigte Riedl, welcher auf Grund des erwähnten Stechbriefes am 2. Marg 1906 in Burich, wo er laut Bescheini= gung des städtischen Zentralkontrollbureaus seit bem 16. April 1904 ununterbrochen seinen Wohnsitz hatte, verhaftet worden war, hat sich der Auslieferung widerfett, mit der Begrundung: Borab habe er seine zweite She in guten Treuen abgeschlossen, b. h. er fei ber Meinung gewesen, bag nach englischen Gesetzen ein zu Tisch und Bett getrennter öfterreichischer Staatsangehöriger eine neue Ghe gultig eingeben konne, und habe bem Standesamt in London über seine Berhältniffe getreuen Aufschluß erteilt, es fehle ihm somit der zum Verbrechen der Doppelehe erforderliche Dolus, Sobann feien die öfterreichischen Gerichte zur Berfolgung dieses Verbrechens nicht kompetent, weil es allfällig nicht in Offerreich, sondern in London, eventuell auch in Zurich begangen ware. Endlich fei bie Auslieferung nach bem angerufenen Staats= vertrage auch aus dem Grunde nicht zulässig, weil die Bigamie nach § 118 des zürcherischen StGB nur mit Arbeitshaus bis ju funf Jahren (bessen Minimum gemäß § 7 baselbst sechs Mo= nate sei) bestraft werde, mahrend die Auslieferung nur zu ge= ftatten sei, wenn die Strafe im Minimum ein Sahr betrage.

C. Die schweizerische Bundesanwalischaft gelangt in ihrem Gutachten zu dem Schlusse, es sei dem Auslieferungsbegehren zu entsprechen; —

in Erwägung:

- 1. Nach feststehender Praxis hat sich bas Bundesgericht als Auslieferungsgerichtshof im Sinne bes Art. 23 und 24 bes BG betr. die Auslieferung gegenüber dem Auslande, vom 22. Januar 1892, mit der Frage, ob sich der Auszuliefernde bes Bergebens. auf welches fich das Auslieferungsbegehren bezieht, schuldig ge= macht habe, ob insbesondere die subjektiven Erfordernisse für seine Berurteilung vorliegen, nicht zu befaffen, sondern vielmehr, neben ben Formalien bes Auslieferungsverfahrens, welche hier zu keiner Bemerkung Anlag geben, materiell nur zu prufen, ob hinsichtlich ber dem Auszuliefernden zur Last gelegten Handlung die Voraus= setzungen für die Gewährung der Auslieferung nach Maggabe bes gitierten Bunbesgesetes, eines einschlägigen Staatsvertrages ober einer Gegenrechtserklarung gegeben feien. Demnach fällt vor= liegend ber Einwand bes Angeschulbigten, bag ihm ber zu seiner Berurteilung erforderliche Dolus fehle, als unerheblich ohne wei= teres außer Betracht. Dagegen ist zu untersuchen, ob die Auslieferungsbedingungen zutreffen, welche der für den Kall maßgebende Auslieferungsvertrag zwischen ber Schweiz und Österreich-Ungarn, vom 10. März 1896, in Art. 1 Abs. 1-3 aufstellt. Und zwar hat diese Untersuchung von Amtes wegen zu geschehen, ohne Rücksicht barauf, ob von dem Angeschuldigten entsprechende Einwendungen erhoben werden, da in diesem Auslieferungsverfahren, wie das Bundesgericht bereits in feinem Auslieferungs= entscheide vom 21. Ottober 1903 in Sachen Thieme (Erw. 3) festgestellt hat, nicht nur die Rechte des auszuliefernden Indivibuums gegenüber bem bie Auslieferung nachsuchenden Staate, sondern auch die Rechte des um die Auslieferung ersuchten Staates zu prüfen und zu mahren find.
- 2. Nun bestreitet der Angeschuldigte vorab mit Recht nicht, daß ein Auslieserungsdelikt im Sinne des Art. 1 Abs. 1 des genannten Bertrages in Frage stehe. In der Tat erfüllt der Tat-bestand, auf den sich die gegen ihn eingeleitete Strasversolgung stützt, die Begriffsmerkmale der in Art. 2 Ziff. 10 des Bertrages

unter ben Auslieferungsbelikten aufgeführten strafbaren Handlung ber "mehrfachen Ehe" (« polygamie »), welche natürlich die "zweifache Che", bezw. "Bigamie", wie fie ber im Saftbefehl an= gerufene § 206 bes öfterreichischen Strafgesetzes, sowie § 118 bes StoB für ben Kanton Zurich (Ausgabe vom 6. Dezember 1897) mit ber wesentlich ibentischen objektiven Begriffsbestimmung bes Abichluffes einer neuen Che feitens einer bereits anderweitig gultig verehelichten Person unter Strafe stellen, begrifflich in sich schließt. Denn die vom Angeschuldigten im Jahre 1896 mit Marie Schramek in Wien eingegangene, zweifellos rechtsgültige Ghe mar im Zeitpunkte feines zweiten, laut ber ermahnten Be= scheinigung des österreichischen Generalkonsulates ebenfalls rechtsaultigen Cheabschlusses mit Petronella Bayerlein in London, am 26. Juni 1905, nicht aufgelöft, da die Scheidung der Ehegatten Riedl-Schramek von Tisch und Bett durch den Beschluß des k. k. Bezirksgerichts Josefsstadt in Wien, vom 4. Marg 1898, gemäß § 111 bes öfterreichischen allgemeinen BGB, wonach bas Band einer gültigen Ebe zwischen katholischen Bersonen nur durch ben Tob bes einen Chegatten getrennt werden fann, dieje Wirfung nicht hatte und die geschiedene Frau Marie Riedl-Schramet, wie aktenmäßig feststeht, am Tage jenes zweiten Cheabschlusses des Angeschuldigten noch am Leben war.

3. Ferner ist auch die Boraussetzung des Art. 1 Abs. 2 des Auslieferungsvertrages gegeben, wonach die Auslieferung nur wegen solcher strafbaren Handlungen stattzusinden hat, welche in der Gesetzebung des die Auslieferung begehrenden, sowie des um die Auslieferung ersuchten Staates mit einer einz jährigen Freiheitsstrase oder mit einer schwereren Strase bedroht sind. Die Strase der zweisachen She (Bigamie) ist nämlich laut § 208 des österreichischen Strasgesetzes Kerker von einem bis auf fünf Jahre und laut § 118 des zürcherischen Strasgesetzbuches, das als Recht des Berhaftungsories des Angeschuldigten schweizerischerseits maßgebend ist, Arbeitsbaus bis zu fünf Jahren, wosbei das Minimum, gemäß § 7 daselbst, allerdings nur sechs Monate beträgt. Allein dieser letztere Umstand wird vom Angesschuldigten mit Unrecht zur Bestreitung der Auslieserungspflicht angerusen. Seine Argumentation, daß die vorstehende Vertrags=

bestimmung bei Erwähnung der einjährigen Freiheitsstrase als Strafgrenze das Strafminimum im Auge habe, verträgt sich schlecheterdings nicht mit dem Wortlante des Originaltertes jener Besstimmung: «L'extradition n'aura lieu que pour une action » punissable qui, d'après la legislation de l'Etat requérant » et de l'Etat requis, peut entraîner une peine d'un an d'emprisonnement ou une peine plus grave. » Denn die Wendung "... peut entraîner ... "zwingt zu der Auslegung, daß die Wöglichkeit der Berhängung einer einjährigen Freiheitsstrase, d. h. eben — wie die Bundesanwaltschaft zutreffend geltendmacht — das gesetzliche Straf maximum von dieser Höhe, genügt (vergl. hiezu das bereits erwähnte Präjudiz in Sachen Thieme, Erw. 4).

4. Endlich fällt — da das fragliche Auslieferungsdelikt in England, durch den Abschluß der zweiten She in London, somit in einem dritten Staate, begangen worden ist — noch die Bestimmung des Art. 1 Abs. 3 des Auslieferungsvertrages in Bestracht, welche die Zulässigkeit der Auslieferung für solche Fälle an die Bedingungen knüpft, daß

a. die Gesetzgebungen beider Vertragsstaaten die gerichtliche Versolgung des Delikts gestatten, auch wenn es im Auslande verübt worden ist, und

b. es dem um die Auslieferung ersuchten Staate nicht obliegt, den Delinquenten vor seine eigenen Gerichte zu stellen oder an die Regierung besjenigen Staates auszuliefern, auf dessen Gebiet die strafbare Handlung begangen worden ist.

Run ist das Zutressen der Boraussetzung sub. lit. a mit der Bundesanwaltschaft ohne weiteres zu bejahen. Denn der Einwand des Angeschuldigten, daß Österreich zu seiner Aburteilung mangelseines inländischen Begehungsortes des ihm zur Last gelegten Bersbrechens nicht kompetent sei, wird widerlegt durch die Borschrift des § 36 österr. St., wonach ein Untertan des österreichischen Kaisertums Berbrechen, die er im Auslande begangen hat, bei Betretung im Inlande — der offenbar die vom Auslande bewilligte Auslieserung gleichzustellen ist — nach dem österreichischen Gesetz, unter Einrechnung der allfällig bereits im Auslande für das Berbrechen erlittenen Strase, zu bestrasen ist. Und das StSB

ves Kantons Zürich statuiert eine ähnliche Strasversolgungsmög= lichkeit, indem saut seinem § 3 danach zu beurteilen sind: "c. ansdere (sc. als die unter der vorausgehenden lit. b erwähnten, außerhalb des Kantons gegen diesen oder dessen Angehörige begangenen) "Verbrechen und Vergehen, welche außerhalb des Kan= "tons von Angehörigen desselben begangen worden sind, sosern "die zuständige auswärtige Behörde im Falle der Nichtausliese"rung die hierseitige Beurteilung verlangt."

Was sodann die Voraussetzung unter lit. b oben betrifft, so besteht iedenfalls eine Berpflichtung der Schweiz zur Auslieferung bes Angeschuldigten an England wegen des in London vollzogenen Abschlusses ber zweiten Che nicht, da ber geltende Auslieferungsvertrag zwischen der Schweiz und Großbritannien vom 26. November 1880 bas Verbrechen der Bigamie nicht als Auslieferungs= belikt vorsieht. Allein auch zu eigener Beurteilung bes Angeschulbigten ift die Schweiz nach richtiger Auslegung bes makaebenben zürcherischen Strafrechts nicht verpflichtet. Für biese Berpflichtung könnte nur die allgemeine Kompetenznorm bes § 3 lit. a StGB bes Kantons Zurich in Betracht fallen, laut welcher nach bem Gesethe zu beurteilen find alle auf dem Gebiete bes Kantons von Inlandern oder Auslandern verübten Berbrechen. Der Ranton Rürich wäre also gegebenen Kalls zu strafrechtlichem Einschreiten verpflichtet, sofern nach dem in Frage stehenden Sachverhalte bas Berbrechen ber Bigamie im Sinne bes § 118 StBB auch auf bem Kantonsgebiete begangen sein sollte. Die Beantwortung bieser Frage hängt ab vom Entscheide darüber, ob der Tatbestand ber Bigamie als mit ber Eingehung der zweiten Che abgeschloffen, oder aber weiterhin auch durch die bloke Tatsache des Fort= bestehens der Doppelehe konsumiert zu betrachten ist. Nun spricht die fast ausschließlich herrichende moderne Strafrechtstheorie speziell die Dottrin ber beutschen, mit der zurcherischen wesentlich übereinstimmenden Strafrechts-Kodifikation — ber Bigamie im Sinne ber erfteren Alternative ben Charafter eines fog. Dauer= beliftes ab (vergl. 3. B. Garraud, Traité du droit pénal français, V S. 173 Riffer 1900; Halfchner, Lehrbuch bes ge= meinen beutschen Strafrechts, II S. 478/79; Binbing, idem, besonderer Teil I § 157 S. 108 Biffer 4; v. Liszt, idem,

13. Aufl. S. 238 und 392; Dishaufen, Komm. g. Reichs-StBB. Unm. 5 au § 171; Entfch. b. Reichs-Ger. 15 S. 261/62). Und biefer allgemein herrschenden Auffassung gemäß ist, in Er= mangelung einer abweichenden fantonalen Gerichtspraxis, auch das zürcherische StGB auszulegen, für welches allerdings Burchers Kommentar (Anm. Rr. 4 zu § 118) den gegen= teiligen Standpunkt vertritt. Für jene Auffaffung ftreitet nämlich vorab in unverkennbarer Weise ber Wortlaut bes § 118, wonach ein Chegatte, welcher im Bewußtfein . . . eine neue Che eingeht", fich ber Bigamie schuldig macht. Dazu aber tommt hauptfächlich noch folgende Erwägung: Von einem Dauerdelikt fann, wie die gitierten Autoren, insbesondere Balfchner, an= nehmen, nur die Rede sein, wo sich der verbrecherische Wille des Täters jederzeit neu verwirklicht, wo die Fortdauer des vom Täter geschaffenen rechtswidrigen Zustandes durch seinen fortgesett hierauf gerichteten Willen bedingt ift. Dies trifft jedoch bei ber Bigamie nicht zu. Denn bei biesem Delikt in seiner angegebenen Bedeutung ist der rechtswidrige Wille des Täters mit der Ein= gehung der zweiten Che zur abschließenden Berwirklichung gelangt. Der durch diese Willensverwirklichung erzeugte, allerdings fort= bauernd objektiv rechtswidrige Zustand ist vom fernern Willen bes Taters wesentlich unabhängig; er besteht kraft des Gesetzes und kann nur nach Maggabe der einschlägigen Gesetzesbeftim= mungen (Auflösung ber zweiten Ghe durch den Tod eines Gatten, eventuell durch gerichtliche Nichtigerklärung) wieder beseitigt werden. Folglich kann bas Bestehen biefes Zustandes für sich allein zur Erfüllung bes gesethlichen Straftatbestandes, ber unzweifelhaft einen schuldhaften Willen (rechtswidrigen Borfat) bes Täters erfordert. nicht genügen. Der Umftand, daß nach verschiedenen Strafgeset= gebungen, so insbesondere auch nach § 118 Abs. 2 StGB bes Kantons Zurich, die Berfährung ber Strafverfolgung bezüglich ber Bigamie ausnahmsweise nicht schon mit ber Vollendung bes strafbaren Tatbestandes, sondern erft mit bem Zeitpunkte zu laufen beginnt, "in welchem die eine der beiden Chen aufgelöst oder für "ungültig erklärt worden ift," in welchem also der rechtswidrige Buftand ein Ende nimmt, vermag die erörterte Auffaffung nicht gu widerlegen. Denn wenn die fingulare Berjahrungsbeftimmung

auch ihren Grund in ber Annahme bes Gefetgebers haben follte, daß sich die Bigamie als Dauerdelift qualifiziere, so würde dies feineswegs, wie Zürcher anzunehmen scheint, dazu zwingen, bas Gefet in diesem, feinem Wortlaute nach dem gefagten gar nicht entsprechenden Sinne auszulegen, da einem blogen Motiv bes Gefetzgebers an sich, und namentlich im Widerspruche mit bem Gesetzesterte, natürlich teine entscheidende Bedeutung beizumeffen ist (vergl. hiezu ben bereits zitierten Entscheid bes Reichsgerichts). Die Bejahung bes Dauerbelittes wurde benn auch die vom prattifchen Standpunkte aus offenbar zu weitgehende Folge haben, baß eine in Bigamie lebende Berfon mahrend bes Bestehens ber beiden Ghen an jedem Orte ihres Aufenthaltes ohne weiteres ftrafrechtlich belangt werben konnte. Demnach ift bie Berpflichtung bes Kantons Zürich zur Berfolgung des Angeschuldigten zu verneinen, und es erscheint bamit die in Rebe ftebende lette Boraus= setzung für die Zuläffigkeit ber Auslieferung ebenfalls als ge= geben. Folglich hat die Auslieferung bes Angeschuldigten gemäß Art. 24 bes Bundes-Auslieferungsgefetes stattzufinden; -

erkannt:

Die Einsprache des Josef Riedl gegen seine Auslieferung wird abgewiesen, und es hat die Auslieferung stattzusinden.